

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 14. Juli 2014 – Nr. 50

Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
(VVLbO)

vom 11. Juli 2014

**Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
(VVLbO)**

vom 11. Juli 2014

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen, sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden oder ein entsprechendes Entgelt aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses erhalten.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Im Rahmen von Berufungsverhandlungen können Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Berufungs-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet als monatlich zu zahlender Betrag oder als Einmalzahlungen gewährt werden. Die Gewährung kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. Das Ergebnis der Berufungsverhandlung wird in einer Verhandlungsniederschrift festgehalten. Für einen Wechsel von der C- in die W-Besoldung werden keine Berufungs-Leistungsbezüge gewährt.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können als befristeter oder unbefristeter laufender Bezug oder als Einmalzahlungen gewährt werden. Die Gewährung kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin / der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(3) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin / des Dekans.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können besondere Leistungsbezüge für einen Zeitraum von vier Jahren befristet als laufende monatliche Zahlungen gewährt werden. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung verknüpft werden. Darüber hinaus können Ziel- und Leistungsvereinbarungen auch abgeschlossen werden, um zukünftig besondere Leistungsbezüge zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Einmalzahlungen für besondere Leistungen möglich.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden grundsätzlich in insgesamt maximal vier Stufen vergeben. Beginnend mit Stufe eins kann jeweils nur die nächsthöhere Stufe beantragt werden. Abweichend davon können bei der Verknüpfung mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen bis zu zwei Stufen auf einmal befristet vergeben werden.

(3) Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufe gelten die in Anlage 1 genannten Kriterien.

(4) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium.

(5) Der Senat empfiehlt eine Stufenhöhe von mindestens 200,- €. Die Festlegung der Stufenhöhe erfolgt durch das Präsidium unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltslage.

(6) Das Präsidium regelt die näheren Einzelheiten für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in einer Richtlinie.

§ 5 Verfahren

(1) Die erstmalige Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist frühestens vier Jahre nach der Berufung an die Hochschule Ostwestfalen-Lippe möglich. Das erste Antragsverfahren nach dieser Ordnung findet im WS 2014/2015 statt, sodann jährlich.

(2) Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Professorin / des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans. Dem Antrag sind Selbstbericht (max. fünf Seiten), in dem die Antragsstellerin / der Antragssteller darlegt, worin das Besondere ihrer / seiner Leistungen liegt, die entsprechenden Nachweise sowie eine Stellungnahme der Dekanin / des Dekans beizufügen. Darüber hinaus ist dabei ggf. auch die Erfüllung vereinbarter Ziel- und Leistungsvereinbarungen darzustellen. Die Dekanin / der Dekan nimmt auf alle wesentlichen Aspekte des Selbstberichts Bezug. Stellt die Dekanin / der Dekan

den Antrag, bringt sie / er einen entsprechenden Leistungsbericht bei. Beträgt die bisherige Amtszeit der Dekanin / des Dekans weniger als 12 Monate, so ist die Amtsvorgängerin / der Amtsvorgänger zu beteiligen.

(3) Der Antrag sowie die Stellungnahme der Dekanin / des Dekans sind der Präsidentin / dem Präsidenten bis spätestens zum 30.09. mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und sind ggf. zum nächsten Stichtag erneut vorzulegen. Zum Stichtag sind die Professorinnen und Professoren antragsberechtigt, die bis zum 31.12. des Folgejahres den Vierjahreszeitraum seit der Erstberufung bzw. seit der letztmaligen Vergabe vollendet haben. Die Auszahlung erfolgt frühestens mit dem auf die Vollendung des - Vierjahreszeitraumes folgenden Monat.

(4) Die Präsidentin / der Präsident entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium. Bei wiederholter Antragsstellung entscheidet die Präsidentin / der Präsident, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium, ob die Leistungen den Kriterien der nächst höheren, der bisher bezogenen oder der nächst niedrigeren Stufe entsprechen.

(5) Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Sofern aufgrund einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwei Stufen befristet gewährt worden sind, kann jedoch maximal nur eine Stufe entfristet werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge werden gemäß § 12 LBesG mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen.

(6) Die Professorin / der Professor erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung der Präsidentin / des Präsidenten. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.

§ 6 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin / Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als

- Präsidentin / Präsident
- Vizepäsidentin / Vizepräsident
- Dekanin / Dekan
- Prodekanin / Prodekan
- Gleichstellungsbeauftragte

zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 4 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten vier Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet wer-

den, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezugs berücksichtigt worden sind.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin / Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt ist. Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion als laufende monatliche Zahlung gewährt. Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

(2) Nicht hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen / Dekane sowie Funktionsträgerinnen / Funktionsträger mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von max. 10 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2.

(3) Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Präsidentin / der Präsident nach Beratung durch das Präsidium.

(4) Funktions-Leistungsbezüge nehmen mit dem vom Hundertsatz an der allgemeinen Besoldungsanpassung teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 8 Ruhegehaltsfähigkeit

(1) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes für das Land NRW (ÜBesG NRW) bis zur Höhe von zusammen 21 v.H. des jeweiligen Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge können vorbehaltlich des § 12 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltsfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltsfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge mindestens 5 Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig.

(2) Die Ruhegehaltsfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich gemäß § 33 Abs. 3 ÜBesG NRW, wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wur-

de, nach § 15 a Landesbeamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen i. S. v. § 8 HLeistBVO entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Antrag der Professorin / des Professors nach Beratung durch das Präsidium.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltsfähig.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Lehrvorhaben aus.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen 100 des vom Hundertsatzes des jeweiligen Jahresgrundgehalts nicht übersteigen.

§ 10 Häufung

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Forschungs- und Lehrzulagen können neben Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen gewährt werden. Dabei orientiert sich die Vergabe von Leistungsbezügen an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.

§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Bewilligungen, die durch falsche, von der Antragstellerin / dem Antragssteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

(2) Die Beiträge für Leistungsbezüge sind Höchstbeiträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Für bereits nach der Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2010 bewilligte besondere Leistungsbezüge gilt Bestandsschutz.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 können in den Fällen nach Absatz 1 erneute Anträge auf Leistungsbezüge bis zum 30.09. des Jahres, das dem in dem jeweiligen Bescheid angegebenen Ende des Bewilligungszeitraums vorhergeht, eingereicht werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung.

§ 13 Wechsel von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

(1) Auf Antrag können Professorinnen und Professoren aus einem Amt der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W 2 wechseln. Der Antrag ist nach Annahme und Überleitung in die W-Besoldung unwiderruflich.

(2) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsgruppe C in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 beantragen, können grundsätzlich besondere Leistungsbezüge für die im Rahmen ihrer Tätigkeit erbrachten Leistungen erhalten. Dazu ist dem Antrag ein detaillierter mit Nachweisen versehener Selbstbericht beizufügen, in dem die besonderen Leistungen dargelegt werden.

(3) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit entscheidet die Präsidentin / der Präsident unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltslage nach Anhörung der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium.

(4) Die besonderen Leistungsbezüge werden ab dem Zeitpunkt der Überleitung von der C- in die W-Besoldung zunächst für zwei Jahre befristet gewährt. Werden die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf von zwei Jahren bestätigt (wiederholte Vergabe), können sie unbefristet gewährt werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge werden gemäß § 12 LBesG mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Die Vergabe weiterer besonderer Leistungsbezüge im Anschluss richtet sich nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung; dabei werden die im Rahmen des Wechsels gewährten besonderen Leistungsbezüge entsprechend berücksichtigt.

(5) Die besonderen Leistungsbezüge nach dieser Vorschrift können nur bis zum 30.06.2015 beantragt werden. Danach werden besondere Leistungsbezüge bei einem Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung gewährt.

(6) Für einen Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung wird kein Bleibe-Leistungsbezug gewährt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2010 unbeschadet der Regelung in § 12 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 02. Juli 2014.

Lemgo, den 11. Juli 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltung
- Veröffentlichung der Arbeitsunterlagen (Skripte, Aufgaben, Klausuren etc.)
- Umsetzung der studentischen Veranstaltungskritik
- Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik bei den letzten Evaluationen
- besondere Praxisnähe der Lehrveranstaltungen
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- sowie Bachelor- und Masterarbeiten betreut werden
- besonderes Engagement zur Erhöhung der Studienerfolgsquote (separate Prüfungsvorbereitungen, Repetitorien, regelmäßiges Angebot von Wiederholungsklausuren)
- Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch, sowie bei der Integration ausländischer Studierender
- fremd- oder mehrsprachliche Durchführung der Lehrveranstaltungen
- Durchführung von Lehrtätigkeiten oder Exkursionen in besonderem Maße, die ohne Anrechnung über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden
- besonderes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender, insbesondere bei Abschlussarbeiten (Prämierte Abschlussarbeiten)
- Verfassen von Lehrbüchern
- herausragendes Engagement bei Studienreformen oder Entwicklung neuer Lehrangebote
- anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre
- Mitwirkung bei Promotionsvorhaben als Erst- oder Zweitgutachter bzw. Erst- oder Zweitgutachterin
- Einbindung aktueller Forschungsergebnisse, Integration von Forschungsprojekten in die Lehre

Besondere Leistungen in Forschung und Entwicklung können insbesondere begründet werden durch:

- wiederholte Beiträge zur Forschung der Hochschule
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltung
- Leistungen im Wissenschaftstransfer oder Unterstützung bei Existenzgründungen
- Beteiligung an Forschungspräsentationen (Messen, Ausstellungen)
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien (außerhalb der Hochschule OWL)
- Publikationen
- Drittmittelwerbung in überdurchschnittlichem Umfang (nur, wenn aus diesen keine Forschungs- und Lehrzulagen gewährt wurden)
- Einwerbung von Sondermitteln des Landes NRW
- Gutachtertätigkeit für Forschungsorganisationen
- Mitwirkung in internationalen Forschungsprojekten
- Veranstaltung von wissenschaftlichen Konferenzen oder eingeladene Vorträge auf internationalen Konferenzen

Anlage 1:
Kriterien der besonderen Leistungsbezüge

- regelmäßige Durchführung von publizierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen mit Drittmittelpersonal (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden)
- von der Hochschule in Anspruch genommene Erfindungsmeldungen oder erteilte Patente
- Leitung von Forschungsverbänden
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften oder Monographien
- anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Forschung oder Technologietransfer
- anerkannte Auszeichnungen und Preise in Kunst und Medien
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsinstituten oder anderen, extern vernetzten wissenschaftlichen Arbeitsgruppen
- Gender- bzw. diversityspezifische Forschung oder Gender- bzw. Diversityforschung

Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Beteiligung an Weiterbildungsangeboten der Hochschule in erheblichem Maße
- besonderes Engagement bei der Entwicklung, Organisation oder Durchführung von Weiterbildungsangeboten in der Hochschule
- Erarbeitung eines genderspezifischen Weiterbildungsangebots
- Erarbeitung und Einrichtung eines weiterbildenden Studiengangs, eines Seminars oder Kurses außerhalb der eigenen Hochschule

Sonstige besondere Leistungen können insbesondere begründet werden durch:

- besonderes Engagement für die Gleichstellung, für die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie oder im Bereich Diversity Management
- sonstige Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, künstlerische / gestalterische Entwicklungsvorhaben oder in der Kunstausbübung deutlich hinausgehen
- Leitung eines Kooperationsprogramms mit mindestens einer ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 6 Studierende pro Austausch)
- Leitung von Gremien oder verantwortliche Funktion auf Fachbereichsebene (z.B. Prüfungsausschussvorsitz, Studiengangsleitung) oder auf Hochschulebene
- Leistungen, die das Profil des Faches/Fachbereichs als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen
- Leistungen, die das Ansehen der Hochschule als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und / oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen
- Gastprofessur an einer anderen Hochschule
- Mitarbeit in beruflichen oder gesellschaftlichen Gremien (Ausnahme: politische Parteien), die sich erkennbar positiv auf die Hochschule auswirkt